

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. Mai 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0204-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4348/J betreffend "die fragliche Rechtmäßigkeit der Bezüge des Vorstandes der Sozialbau AG", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 24. März 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Zuständigkeit zur Vollziehung des angesprochenen § 26 Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetz (WGG) liegt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG bei den Landes-Aufsichtsbehörden. Schon allein zuständigkeitsshalber hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft daher dazu keinerlei Berechnungsmodi erstellt.

- Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die im WGG enthaltenen persönlichen Zuverlässigkeitsskriterien ("Fit & Proper" sowie "Compliance") für Organwälter in gemeinnützigen Wohnbauunternehmen gesetzlich adaptiert werden sollen.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften einer gemeinnützigen Bauvereinigung mit u.a. Personen, die dem Vorstand (der Geschäftsführung) angehören, ist in § 9a WGG geregelt. Mit im Sinn des § 9 Abs. 1 WGG "unbelasteten" Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern (keine Angehörigen des Baugewerbes i.w.S) dürfen Rechtsgeschäfte - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit - grundsätzlich nur abgeschlossen

werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss mit Dreiviertel-Mehrheit zugesimmt hat. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen unterliegt der Aufsicht der Länder.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-05-22T12:39:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	F7Ci81p/93tnShqZOq8r2lg86yld0PRlmL0tqNAdYEqVHzUzmlM67hvoXAMP2uGowslv94GdhDrvAaNLIYzvdA5ZNO+sTJG6ccqr2nZQOYRhlKxsu7A0FG69XQK1fATITao682uVG9JFDWC12cyQkMMH1lzC2aDpV/OjuvPwXlo2WJOM8loPegRHehaS034icavkhIVB+OrffZxZBN2H8hQwdUN28lxZhsIE4VlFGCHJ4JLchJnXsCyA4ljaFkGgJxZ7Hjgl6lt7OSFuVfntKEVIOG20c9lKWE0Z3Uz0KPmdYFpUt/B8LNMK6emCgLvziafxfQOSLKyJPEhIVQ==	